

# RS Vwgh 1997/12/16 97/09/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1997

## Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6J

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

61993CJ0355 Hayriye Eroglu VORAB;

ARB1/80 Art6 Abs1;

AuslBG §1 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/09/0100

## Rechtssatz

Die aus Art 6 Assozrat Beschlüß 1/80 sich für den türkischen Arbeitnehmer ergebenden Rechte sind unterschiedlich und von Voraussetzungen abhängig, die je nach der Dauer einer ordnungsgemäßen Beschäftigung in den Mitgliedstaaten verschieden sind; das Recht auf Weiterbeschäftigung bei demselben Arbeitgeber (Art 6 Abs 1 erster Gedankenstrich) erwirbt ein türkischer Arbeitnehmer nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung bei diesem Arbeitgeber (Hinweis Urteil EuGH 5.10.1994, C-355/93, Eroglu).

## Gerichtsentscheidung

EuGH 61993J0355 Hayriye Eroglu VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090099.X01

## Im RIS seit

09.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)